



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung - Änderung: Isabella Bertalan, Dienstantritt nach MKU m.W. 1. November 2025

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines RSb-Schreibens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens: Es steht einer (belangten) Partei grundsätzlich frei, gemäß § 292 Abs 2 ZPO den zulässigen Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit und damit Gesetzwidrigkeit der Zustellung zu führen. Dieser Gegenbeweis erfordert jedoch bei nicht offenkundigen Mängeln die Geltendmachung konkreter Gründe, die in der Folge auch bewiesen bzw. (zumindest) glaubhaft gemacht werden müssen. Nur konkrete Gründe lösen weitere Erhebungen aus, die auch mit Aufträgen zu weiterem Vorbringen oder zur Vorlage von Urkunden verbunden sein können.

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für „Irinotecan-Sucrosofatsalz“: Irinotecan-Sucrosofatsalz – als Derivat von Irinotecan – ist als Substanz einzustufen, die in ihrer Gesamtheit eine eigene pharmakokinetische und damit pharmakologische Wirkung entfaltet. Erteilung des Schutzzertifikats.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Abgänge
- Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Georgien
- Budapester Vertrag: Beitritt von Brasilien
- Nizzaer Abkommen: Beitritt von Chile
- Abkommen von Locarno: Beitritt von Chile
- Straßburger Abkommen: Beitritt von Chile
- Wiener Abkommen: Beitritt von Chile
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Formatierung A-Publikationen

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Isabella Bertalan, Dienstantritt nach MKU m.W. 1. November 2025

Nach einem Mutterschaftskarenzurlaub tritt ADir Isabella Bertalan mit 1. November 2025 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Teilzeitbeschäftigung von 25% (10 Wochenstunden) in der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC - Bereich Qualitäts- und Risikomanagement - QRM wieder an

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Mai 2025, 33R70/25v

Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines RSb-Schreibens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens: Es steht einer (belangten) Partei grundsätzlich frei, gemäß § 292 Abs 2 ZPO den zulässigen Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit und damit Gesetzwidrigkeit der Zustellung zu führen. Dieser Gegenbeweis erfordert jedoch bei nicht offenkundigen Mängeln die Geltendmachung konkreter Gründe, die in der Folge auch bewiesen bzw. (zumindest) glaubhaft gemacht werden müssen. Nur konkrete Gründe lösen weitere Erhebungen aus, die auch mit Aufträgen zu weiterem Vorbringen oder zur Vorlage von Urkunden verbunden sein können.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zustellung](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. Juni 2025, 33R56/25k

Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für „Irinotecan-Sucrosofatsalz“: Irinotecan-Sucrosofatsalz – als Derivat von Irinotecan – ist als Substanz einzustufen, die in ihrer Gesamtheit eine eigene pharmakokinetische und damit pharmakologische Wirkung entfaltet. Erteilung des Schutzzertifikats.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Schutzzertifikat](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgänge

Ende Oktober ist FOINSP Klaus Wolf durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Lehrling Elisa Memaj ist mit Ablauf des 10. November 2025 ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Georgien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Georgien dem Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Georgien am 14. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Budapester Vertrag: Beitritt von Brasilien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Brasilien dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Brasilien am 20. Jänner 2026 in Kraft treten wird.

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Chile am 12. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Abkommen von Locarno: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Chile am 12. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Straßburger Abkommen: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Straßburger Abkommen betreffend die internationale Patentklassifikation (IPC) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Chile am 12. Juli 2026 in Kraft treten wird.

Wiener Abkommen: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für Chile am 12. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Norrlandsströmming“, GU (SE, Hering), 17.10.2025, C 5625/2025

„Batog de sturion“, GGA (RO, Fischspeise vom Stör), 17.10.2025, C 5625/2025

„มะพร้าวน้ำหอมราชบุรี/Maphrao Namhom Ratchaburi“, GGA (THA, Kokosnuss), 21.10.2025, C 5637/2025

„Erbazzone Reggiano“, GGA (IT, Gemüsekekchen), 20.10.2025, C 5627/2025

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

Formatierung A-Publikationen

Ab 15. Dezember 2025 werden auch sämtliche A-Publikationen des Österreichischen Patentamtes, analog den B-Publikationen, formatiert und dem EPA in Volltext Format (XML) für die Recherchedatenbanken (z.B. espacenet) zur Verfügung gestellt.
